



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

10. November 2023

Ausschussdrucksache **20(11)435**

Schriftliche Stellungnahme Deutscher Landkreistag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 13. November 2023 zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum
20/4676

Siehe Anlage



**Stellungnahme
zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
am 13.11.2023**

**zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU
„Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum“ (BT-Drs. 20/4676)**

Allgemeine Bemerkungen

Barrierefreiheit ist nicht nur für Menschen mit Beeinträchtigungen, sondern für die gesamte Bevölkerung von großer Bedeutung. Die Landkreise setzen sich in ihren unterschiedlichen Verantwortungsbereichen maßgeblich für die Umsetzung von Barrierefreiheit ein.

Dies gilt auch für die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums. Der Deutsche Landkreistag hatte daher die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in den Jahren 2018 bis 2021 durchgeführte bundesweite „Initiative SozialraumInklusiv“ (ISI) gefördert. Ziel war es, zu mehr Barrierefreiheit in Landkreisen, Städten und Gemeinden zu kommen. Nach Auslaufen der Initiative unterstützt der Deutsche Landkreistag den jährlich vergebenen Bundesteilhabepreis.

Zugleich ist der Deutsche Landkreistag Partner der von der Bundesregierung 2023 gestarteten „Bundesinitiative Barrierefreiheit“ und wirkt in dem begleitenden Beirat mit, der die Bundesregierung hinsichtlich konkreter Handlungsbedarfe berät.

Der Antrag greift insofern ein richtiges und wichtiges Handlungsfeld auf und macht mit 20 Einzelforderungen das breite Spektrum eines inklusiven, barrierefreien Sozialraums vor Ort deutlich.

Im Einzelnen

Bei den im Antrag vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen konzentrieren wir uns auf die kommunalrelevanten Punkte.

Zu 1.

Das Förderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau zum altersgerechten Umbauen war in der Praxis sehr erfolgreich und ist gerne angenommen worden. Es sollte fortgeführt werden. Für die Landkreise wie für die Städte und Gemeinden sind Förderprogramme kein vorzugswürdiger Finanzweg. Insbesondere von zeitlich befristeten Förderprogrammen sollte abgesehen werden. Die Kommunen benötigen vielmehr eine verlässliche, auskömmliche Finanzausstattung für die ihnen übertragenen Aufgaben. Für private Stellen, wie z. B. Arztpraxen, dagegen sind Förderprogramme oftmals eine hilfreiche Unterstützung.

Zu 4.

Die derzeitige Möglichkeit, von der Umsetzungsfrist für eine vollständige Barrierefreiheit des ÖPNV abweichen zu können, ist wichtig und sollte fortbestehen. In der Praxis liegen nach wie unverändert vielfach die Ausnahmetatbestände vor. Es ist von den Landkreisen als Trägern

des ÖPNV nicht beeinflussbar, dass bspw. alle Haltestellen barrierefrei sind. Dies wird von anderen Trägern verantwortet.

Zu 7.

Die Zugänglichkeit zum ÖPNV kann insbesondere in ländlichen Räumen zweifellos weiter verbessert werden. Hierfür werden vielfach bereits ergänzend sog. On Demand-Verkehre eingesetzt. Die Verständigung hierüber muss allerdings vor Ort mit den örtlichen Taxi-Unternehmen erfolgen. Ein Runder Tisch unter Beteiligung des Bundes kann dem nicht Rechnung tragen.

Zu 11.

Die Forderung, Beratungs-, Assistenz-, Pflege- und sonstige Unterstützungsangebote trägerübergreifend und aus einer Hand zu erbringen, entspricht dem Gedanken des Bundesteilhabegesetzes. Wichtig ist es, die Wünsche der betroffenen Menschen zu berücksichtigen. Es muss ihnen obliegen zu entscheiden, wie sie die entsprechenden Angebote nutzen. Die Erbringung „aus einer Hand“ kann dabei rein praktisch an Grenzen stoßen, wenn der jeweilige Inhalt der Leistung nur von einer bestimmten Profession erbracht werden kann.

Zu 12.

Insbesondere als Träger der Eingliederungshilfe, aber auch als Träger anderer Sozialleistungen legen die Landkreise Wert darauf, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Anträge möglichst einfach, verständlich und bürgernah zu gestalten. Ausgangspunkt sind dabei die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen, die nicht immer ganz leicht abzufragen sind. Der Erarbeitung von Antragsformularen unter Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation oder des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge bedarf es nicht. Die Träger vor Ort wissen selbst am besten, wie insbesondere die Beratung und Unterstützung niedrigschwellig angeboten werden kann, damit die Stellung des Antrags reibungslos und unbürokratisch möglich ist.

Zu 13.

Der barrierefreie Umbau barrierefreier Arztpraxen ist insbesondere in ländlichen Räumen ein wichtiger Punkt. Hier muss wesentlich mehr passieren. Sofern neben KfW-Förderprogrammen auch Strukturfondsmittel der Krankenversicherung hierfür genutzt werden können, ist dies für die Arztpraxen und die älter werdende Bevölkerung in der Fläche sehr sinnvoll.

Zu 17.

Die Bewusstseinsbildung für das Thema Barrierefreiheit muss in allen Ausbildungsberufen, aber ganz besonderen in der Architektur und dem Ingenieurwesen verstärkt werden. Auch diese Forderung ist daher zu unterstützen.

Zu 18.

Als für den Katastrophenschutz zuständige Behörden legen die Landkreise seit Jahren ein besonderes Augenmerk auf die Belange von pflegebedürftigen und behinderten Menschen, die in Katastrophen und Großschadenslagen besonders vulnerabel sind. Ihre besonderen Bedürfnisse sind bei allen Maßnahmen der Gefahrenvorsorge sowie der Gefahrenabwehr mitzudenken und zu berücksichtigen, auch im Rahmen gezielter Aufklärung. So muss bspw. die Kommunikation möglichst barrierefrei sein und im Ereignisfall mit einem Mix aus verschiedenen Warninstrumenten den unterschiedlichen Formen von Behinderung (Hörbehinderung, Sehbehinderung, geistige und psychische Beeinträchtigung) – etwa auch durch Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips beim Einsatz von Warn-Apps – Rechnung getragen werden. Der im Antrag geforderte Warnmix aus digitalen und analogen Medien ist richtig und wird in der Praxis in weiten Teilen schon so umgesetzt.

Zu 19.

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen trägt nicht nur der UN-BRK Rechnung, sondern ist mittlerweile gängige Praxis. In allen Landkreisen gibt es Behindertenbeiräte oder Behindertenbeauftragte, die ihrerseits Menschen mit Beeinträchtigungen einbeziehen und

beteiligen. Zusätzlich werden behinderte Menschen an für sie besonders relevanten Vorhaben der Kommunalpolitik beteiligt, wie dies auch mit anderen Gruppen geschieht, die von bestimmten Vorhaben spezifisch tangiert werden. Dies muss, wie der Antrag vorsieht, für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung immer möglichst unter Verwendung von Leichter Sprache, zumindest von Einfacher Sprache erfolgen. Für sinnesbeeinträchtigte Menschen sieht das SGB I bereits den Einsatz von Gebärdensprache vor.

Zu 20.

Es ist richtig, Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten zu unterstützen. Ehrenämter tragen zur sozialen und gesellschaftliche Teilhabe bei. Die in § 78 Abs. 5 SGB IX vorgesehene Regelung halten wir hierbei für ausreichend. Es ist folgerichtig, dass eine Unterstützung durch steuerfinanzierte Sozialleistungen nur erfolgt, wenn sie wirklich erforderlich ist. Ist die Unterstützung zumutbar unentgeltlich möglich, bedarf es keiner weitergehenden öffentlichen Leistung.

Berlin, 9.11.2023